



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0055-17-9

=RSS-E 56/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 6.930,42 an Provision für den Vertrag [REDACTED] an die Antragstellerin empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin vermittelte der A. [REDACTED] GmbH eine Betriebsinhaltsversicherung mit der Antragsgegnerin zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer Laufzeit vom 21.12.2012 bis 1.12.2022.

Sie verständigte die Antragsgegnerin am 11.7.2016 über die Änderung der Risikoadresse zu dieser und einer weiteren Police.

Die Geschäftsanteile der A. [REDACTED] GmbH wurden in weiterer Folge von der P [REDACTED] mbH erworben und wurden mit

Verschmelzungsvertrag vom 12.9.2016 auf deren Tochtergesellschaft P [REDACTED] GmbH verschmolzen.

Die Antragsgegnerin stornierte den Versicherungsvertrag mangels Zahlung per 1.12.2016.

Die Antragstellerin begehrte die Zahlung der restlichen Provision bis 1.12.2022 iHv € 6.930,42. Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit, dass der Vertrag storniert wurde, weil die Firma A. [REDACTED] GmbH nicht mehr existiere und der Vertrag nicht auf die Erwerberin umgeschrieben worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.7.2017. Es habe kein Kündigungsgrund bestanden, weshalb die Antragsgegnerin die offene Forderung eintreiben hätte müssen.

Die Antragsgegnerin gab trotz Urgenz keine Stellungnahme ab. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 30 Abs 2 MaklerG entsteht der Anspruch auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wenn und soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen, hätte der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt. Wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung des Versicherungsvertrags oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat, entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch.

Gehen die Geschäftsanteile einer GmbH infolge einer Verschmelzung auf ein neues Unternehmen über, ist dies eine Form der Gesamtrechtsnachfolge und steht den Parteien kein Kündigungsrecht nach den §§ 69 ff. VersVG zu (vgl Palten in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 69 Rz 17).

Die Rechtsfolge des Vertragsüberganges entsteht ex lege, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Antragsgegnerin von der Verschmelzung oder einer damit verbundenen Adressänderung verständigt hat oder nicht.

Ob der übernehmenden Gesellschaft allenfalls ein Kündigungsrecht des übernommenen Versicherungsvertrages wegen Doppelversicherung zusteht, wäre als hinsichtlich des Provisionsanspruches rechtsvernichtende Tatsache von der Antragsgegnerin zu beweisen.

Da sich diese jedoch am Verfahren nicht beteiligt hat, war dies von der Schlichtungskommission nicht weiter zu prüfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017